

AKDB | Postfach 150 140 | 80042 München

Bayerisches Staatsministerium für Digitales  
Herrn Ministerialdirektor  
Dr. Hans Michael Strepp  
Oskar-von-Miller-Ring 35  
80333 München

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Hansastraße 12-16  
80686 München

**Vorstand**  
vorstand@akdb.de  
Telefon 089 5903 1547  
Telefax 089 548229 1555

6. September 2021

Sehr geehrter Dr. Strepp,

wir möchten uns für den intensiven Austausch zum Entwurf des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG-E) bedanken. Im Nachgang unseres Telefonats übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme hierzu.

Aus unserer Sicht sollte die Chance genutzt werden, durch eine Verankerung im Digitalgesetz die seit Langem gemeinsam beabsichtigte intensive Mitwirkung der AKDB bei der Digitalisierung der bayerischen Kommunalverwaltung zu ermöglichen. Mit dem BayDiG besteht die Möglichkeit, die AKDB In-house-fähig zu machen. Letztlich bestätigen wir damit die Intention, die bereits im Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung vom Jahr 1970 beschrieben ist. Hier hat sich der Freistaat bewusst entschieden, einen bayerischen IT-Dienstleister für die Kommunen und den Freistaat zu schaffen, was nicht zuletzt in § 2 Abs. 1 AKDB-VO zum Ausdruck kommt. Insbesondere sollten die kommunalen Anforderungen einfach und zielgerichtet durch die AKDB erfüllt werden können. Dies erfordert – wie in vielen Gesprächen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, der AKDB und Ihrem Hause festgehalten – eine klare Aufgabenzuweisung an die AKDB im BayDiG und eine Anpassung der Verordnung über die AKDB durch das BayDiG.

Unser gemeinsames Ziel ist es, die AKDB in die Lage zu versetzen, als gleichberechtigtes Rechenzentrum und Verfahrensbereitsteller zu den in Art. 39 BayDiG-E genannten staatlichen Rechenzentren - Bayernserver - wahrgenommen zu werden; insbesondere darf es nicht bei einer alleinigen Zuweisung an die staatlichen Rechenzentren bleiben, Dienste für die in den Art. 16 bis 25 neuen Services zu entwickeln. Insbesondere die Vorbilder anderer Länder zeigen auf, dass landeseinheitliche kommunale IT-Dienstleister die Kommunen wirksam bei der OZG-Umsetzung unterstützen.

## 1. Gesetzliche Änderung der Verordnung der AKDB

Eine bloße Erweiterung der Verordnungsermächtigung in Art. 53 Abs. 5 BayDiG-E um die Tätigkeit der Entwicklung sowie inhaltlich auch auf die Art. 16 bis 25 griffe allerdings zu kurz, weil es nach den Anforderungen des EU-Vergaberechts einer unmittelbaren gesetzlichen Aufgabenübertragung bedarf, um das Vorliegen eines öffentlichen Auftrags und damit die Ausschreibungspflicht verneinen zu können.

Daher ist es notwendig, im Rahmen der Gesetzgebung des BayDiG den Regelungsgehalt in Art. 53a BayDiG-E „Änderung weiterer Rechtsvorschriften“ anzupassen. Inhaltlich müsste die geänderte Norm dann die Anpassung der AKDB-VO vornehmen.

Die Anpassung der AKDB-VO unmittelbar durch Gesetz würde die notwendigen vergaberechtlichen Anforderungen an das gesetzgeberische Gestaltungsrecht im Hinblick auf die Ordnung der Geschäftsgänge und Organisation des Staates und damit der Beschaffung und Bereitstellung von IT-Dienstleistungen in ausreichendem Maße berücksichtigen.

Im Ergebnis würde die AKDB die vergaberechtlich unbedenkliche Möglichkeit erhalten, die einschlägigen, insbesondere neuen, IT-Dienstleistungen für den Freistaat und die Kommunen zu erbringen. Dem Freistaat bliebe dennoch der notwendige gestalterische Entscheidungsspielraum hinsichtlich der einzelnen Aufgaben.

#### Änderungsvorschlag für Art. 53a

Absatz 1 bis 6 unverändert

Absatz 7 neu:

„(7) Die Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-9-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 45 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Aufgabe der AKDB ist ferner die Erbringung von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Bereitstellung und dem Betrieb digitaler Dienste im Sinne der Art. 16 bis 25 BayDiG, der Errichtung und dem Betrieb des Portalverbundes Bayern im Sinne von Art. 26 BayDiG, des Bayernportals im Sinne von Art. 27 BayDiG, des Organisationsportals Bayern im Sinne von Art. 28 BayDiG sowie der Bereitstellung von Nutzerkonten im Sinne von Art. 29 BayDiG.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.“

## **2. Mitgliedschaft der AKDB im Kommunalen Digitalpakt – Art. 50 BayDiG-E**

Neben den in Art. 50 Abs. 2 BayDiG-E genannten Mitgliedern regen wir die Erweiterung der Mitglieder um die AKDB als zusätzliches ständiges Mitglied an. Hintergrund ist u.a., dass der Kommunale Digitalpakt weitreichende Vorberatungen und Beratungen abhält und Empfehlungen zu den Beschlüssen des IT-Planungsrates gibt. Die oftmals sehr technischen Vorschläge und auch Architekturvorschläge des IT-Planungsrates sollten zudem aus bayerischer kommunaler Infrastruktursicht bewertet werden, so dass keine wesentlichen Nachteile für die Kommunen entstehen. Hier ist die AKDB in ihrer Funktion als kommunaler Infrastrukturgeber geeigneter Integrator und Schnittstelle zwischen Politik und Kommune. Dies ist zudem in unserem Satzungsauftrag enthalten.

Die AKDB ist zudem Mitglied im Kommunalgremium der FITKO, die wiederum eng mit dem IT-Planungsrat zusammenarbeitet und ebenfalls beratende Funktion einnimmt. Insofern kann die AKDB ihrer

Rolle als IT-Kompetenzbündelung der Spitzenverbände nur gerecht werden, wenn wir hier in den entsprechenden Gremien kongruent vertreten sind und die jeweiligen Standpunkte gleichlautend einbringen können zum Vorteil der bayerischen Kommunen.

Bereits im IuK-Beirat, der unter der Geltungsdauer des IuK-Gesetzes gesetzlich verankert und danach beim Bayerischen Landtag als Beirat über die Geschäftsordnung angesiedelt war, war die AKDB als ständiges Mitglied aus vergleichbaren Gründen vertreten.

### **3. Unmittelbare Wirkung der Beschlüsse des IT-Planungsrats**

Gemäß Art. 51 Abs. 2 BayDiG-E sollen die vom IT-Planungsrat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des IT-Staatsvertrages beschlossenen fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards für alle Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayDiG-E gelten.

Nach Art. 1 Abs. 1 BayDiG sind hier neben den Gemeindeverbänden und Gemeinden auch die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts betroffen. Dementsprechend auch die AKDB.

Insofern wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass zu erklären ist, wie die kosten- und aufwandsseitigen Folgen dieser Entscheidungen des IT-Planungsrats, die durch Gesetz nunmehr für unmittelbar anwendbar erklärt werden, getragen werden sollen. Sollte - wie oben vorgeschlagen - die Verordnung der AKDB geändert werden und eine Beauftragung der AKDB erfolgen können, sind keine Nachteile zu erwarten und damit eine Schlechterstellung der AKDB im Vergleich zu anderen (privatrechtlich) organisierten IT-Dienstleistern ausgeschlossen (für die die Anordnung des Art. 51 Abs. 2 BayDiG-E nicht gilt). In jedem Fall muss daher gewährleistet sein, dass bei Umsetzung des Art. 51 Abs. 2 BayDiG-E die Finanzierung der Auswirkungen sichergestellt ist.

Die gleiche Thematik trifft neben der AKDB natürlich auch die Kommunen; auch diese müssten bei Entscheidungen oder Änderungen o.ä., die durch den IT-Planungsrat getroffen werden und im Freistaat gem. Art. 51 Abs. 2 BayDiG-E unmittelbar Geltung erlangen, im Rahmen der Umsetzung eine finanzielle Entlastung i.S.d. Konnexität erhalten.

### **4. Zusammenfassung**

Gerade in der „heißen Phase“ der Digitalisierung sollte der Freistaat Bayern von der Möglichkeit Gebrauch machen, die OZG-Dienste durch den Freistaat zusammen mit der AKDB als Beteiligte des OZG-Konjunkturpakets selbst zu erstellen oder einen Rollout durch andere Länder sicher in bayerische Kommunen zu gewährleisten (bspw. eWaffe, Führerschein-Umtausch, Einbürgerung etc.). Selten war die Aussage „Zeit ist Geld“ so passend wie in der Digitalisierung.

Auch sollte bzw. muss die AKDB in strategischer, wichtiger Partnerschaft gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales ein Gewicht bekommen. Hier eignet sich der zuvor beschriebene Ergänzungsvorschlag für Art. 53a BayDiG-E. Allein durch die Kraft Gesetzes erfolgte Änderung der Verordnung der AKDB wird sichergestellt, dass die AKDB entsprechend der GWB Regelungen Inhouse-

fähig wird. Wie besprochen ist das unser gemeinsames Ziel, insofern bitte ich um Aufnahme des Vorschlags in den Entwurf. Damit kann m.E. die Durchsetzungskraft des Digitalministeriums massiv erhöht werden, da das Digitalministerium in der Lage sein wird, die maßgeblichen Beschlüsse des IT Planungsrats auch wirksam in die bayerische kommunale Praxis umzusetzen und so den Anspruch „DigitalFirst“ auch für alle innerhalb der Staatsregierung, der Staatsverwaltung und in den Kommunen spürbar zu machen. Die größtmögliche Sichtbarkeit bei der Digitalisierung des Freistaats wird auch operativ sichtbar und eine einheitliche Triebkraft wird entwickelt.

Wenn wir mit der Umsetzung des OZG durch die AKDB gemeinsam die Digitalisierung im Freistaat vorantreiben, minimieren wir Reibungsverluste und erhalten die Vorreiterrolle Bayerns in der Bundesrepublik.

Falls weitere Rückfragen entstehen – gern jederzeit oder auch bei einem nächsten Austausch.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Schleyer  
Vorstandsvorsitzender